

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2020
im im großen Saal des Bürgerhauses Kiedrich, Hautvillersplatz 1, 65399 Kiedrich**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

Anwesend von der Gemeindevertretung:

Herr Harald Rubel	Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Hans-Peter Erkel	
Frau Brigitte Siegmund	
Herr Frank Nußbaum	Stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung
Frau Kerstin Engel	
Herr Jürgen Scholz	
Frau Beate Schmidt	
Herr Konstantin Wolf	
Frau Silke Bleser	

Herr Andreas Zorn	Stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Werner Koch	
Frau Gabriele Amann-Ille	
Herr Martin Boos	
Herr Herbert Arz	

Frau Anna Maria Linke-Diefenbach	Stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung
----------------------------------	--

Herr Marcus Malsy	als Schriftführer
-------------------	-------------------

Entschuldigt:

Frau Bettina Nußbaum
Frau Dorothee Petri
Herr Tobias Ibel
Frau Petra Pieper

Anwesend vom Gemeindevorstand:

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher
Herr Beigeordneter Walter Ruhl
Herr Beigeordneter Walter Steinebach
Herr Beigeordneter Josef Heinrich Bibo
Frau Beigeordnete Elke Picard-Maureau

Entschuldigt:

Herr Erster Beigeordneter Rüdiger Wolf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes sowie die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, weist auf die Corona bedingten Verhaltensregelungen während der Sitzung hin. Anschließend stellt er fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung der Gemeindevertretung form- und fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung stellt er auch die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, informiert die Mitglieder der Gemeindevertretung darüber, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.12.2020 zu TOP 7 „Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung“ der Beschluss gefasst worden ist, keine Änderung an der Tagesordnung der Gemeindevertretung vorzunehmen.

Des Weiteren fragt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, ob es Fragen oder Anträge zur Tagesordnung gibt. Dies ist nicht der Fall.

Tagesordnung:

Teil A:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 06.11.2020

Die Gemeindevertretung beschließt, die Niederschrift zur Sitzung vom 06.11.2020 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TEIL B:

TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich 2021 G 227 Beratung und Verabschiedung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, informiert darüber, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.12.2020 sich die Vorsitzenden der Fraktionen darauf verständigt haben den Tagesordnungspunkt 2 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich 2021) ohne Aussprache bzw. Haushaltsreden zu behandeln.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes. Er dankt den Fraktionen dafür, dass die Fragenkataloge zur Vorlage des Gemeindevorstandes frühzeitig übermittelt worden sind, so dass das Beratungsverfahren zum Haushalt 2021 entsprechend kurzgehalten werden konnte.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, informiert die Mitglieder der Gemeindevertretung über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss und die von den Fraktionen der CDU und der FDP eingebrachten Haushaltsbegleitanträge zum Haushalt 2021.

Haushaltsbegleitanträge der CDU-Fraktion:

1. Errichtung eines Wasserspielplatzes auf dem Spielplatz am Mühlberg, Herstellung von Trinkwasserentnahmestellen auf den Kinderspielplätzen, Baumpflanzungen auf den Kinderspielplätzen zur Beschattung der Flächen
2. Für Planungen zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Rathaus soll im Haushalt 2021 ein Ansatz von 10.000,00 EUR gebildet werden.
3. Für die Bereitstellung von standortfesten Fahrradstellplätzen und weiteren Ladestationen für E-Bikes soll im Haushalt 2021 ein Ansatz gebildet werden.

Haushaltsbegleitantrag der FDP-Fraktion:

1. Für die Herstellung einer geeigneten und ausreichenden Beschattung auf dem Spielplatz „Alter Sportplatz“ werden im Haushalt 2021 Mittel in Höhe von 15.000,00 EUR eingestellt.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, erläutert, dass die Haushaltsbegleitanträge Nr. 2 und Nr. 3 der CDU-Fraktion zurückgestellt worden sind.

Der Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion und der Haushaltsbegleitantrag der FDP-Fraktion, welche sich beide mit der Thematik der Ausstattung der Kinderspielplätze beschäftigen wurden mit der vom Gemeindevorstand eingebrachten Änderung zum Haushaltsplanentwurf 2021 zusammengefasst so der der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel. Als neuer Ansatz im Investitionsprogramm sollen für das Jahr 2021 insgesamt 30.000,00 EUR für die Kinderspielplätze zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, informiert weiter darüber, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.12.2020 darüber Einigkeit erzielt worden ist, den Haushalt des Jahres 2021 ohne Haushaltsreden zu verabschieden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über die Vorlage G 227 in der geänderten Fassung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2020 abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

<u>Ergebnishaushalt 2021</u>	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Finanzhaushalt 2021	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Investitionsprogramm 2021	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Stellenplan 2021	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Gesamthaushalt 2021	

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021:

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung am 11.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.156.841,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.145.134,00 EUR
mit einem Saldo von	11.707,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss von	11.707,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	392.367,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.405.485,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.009.376,87 EUR
mit einem Saldo von	603.891,87 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	241.162,00 EUR
mit einem Saldo von	241.162,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	452.686,87 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Hebesatzsatzung:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich am 11.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die bebauten oder bebaubaren Grundstücke (Grundsteuer B) | 650 v.H. |

2. Für die Gewerbesteuer

410 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Sie hebt die am 15.12.2017 beschlossene Hebesatzsatzung auf.

Kiedrich, den 11.12.2020

(Steinmacher)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 4	Änderung der Wasserbeitragssatzung der Gemeinde Kiedrich - 2. Artikelsatzung -	G 230
--------------	---	--------------

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, informiert die Mitglieder der Gemeindevertretung über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 09.12.2020 und die dort getroffene Abstimmungsempfehlung.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über die Vorlage G 230 abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

2. Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in der Sitzung am 11.12.2020 folgende Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 9 (Laufende Benutzungsgebühren)

(1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m³ Frischwasser 1,85 EUR. Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zugunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Gemeinde vorgenommen.

(3) Bei aus irgendwelchen Gründen fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

(4) Soweit ein Ableszeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 9 Absatz 1 für den jeweiligen Ableszeitraum eine Gebühr wie folgt:

Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter 1,82 EUR. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

3. Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in der Sitzung am 11.12.2020 folgende Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 9 (Laufende Benutzungsgebühren)

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m³ Frischwasser 1,22 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zugunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Gemeinde vorgenommen.

- (3) Bei aus irgendwelchen Gründen fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Kiedrich, den 11.12.2020

(Steinmacher)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, informiert die Mitglieder der Gemeindevertretung über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 09.12.2020 und die dort getroffene Abstimmungsempfehlung.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Frau Beate Schmidt, erklärt in ihrer Wortmeldung, dass die maßvolle Anpassung der Entgelte für den Bereich der Abwasserbeseitigung aufgrund der dargelegten Begründung sinnvoll sei ohne die Bürgerinnen und Bürger dabei über Gebühr zu belasten. Die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung der Gebührenhaushalte lasse keine andere Wahl zu, als der moderaten Anhebung von 9 Cent zuzustimmen. Im Übrigen liege es auch in der Hand der Grundstückseigentümer durch eine entsprechende Gestaltung der Grundstücksflächen im Bereich der Oberflächenentwässerung Kosten einzusparen. Unter dem Strich betrachtet, würden durch das heute verabschiedete Gesamtpaket Wasser/Abwasser alle Haushalte in der Gemeinde Kiedrich profitieren.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über die Vorlage G 231 abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

2. Artikelsatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl S 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl S 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in der Sitzung am 11.12.2020 folgende Artikelsatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kiedrich beschlossen.

Artikel 1

Neufassung des § 24 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser)

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,83 EUR jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

- 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer 1,0
- 1.2 Kiesdächer 0,7
- 1.3 Gründächer 0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

- 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.), Pflaster mit Fugenverguss, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung 0,9
- 2.2 Natursteinpflaster in Sand-/Kiesbettung, Platten - jeweils ohne Fugenverguss, wassergebundene Decken 0,6
- 2.3 Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwaben, Porenpflaster, Splittfugenpflaster, Drainageasphalt, Schotterrasen, Schotter- und Kiesbeläge 0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück -insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.)- verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,047 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,094 ergibt.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Artikel 2

Neufassung des § 26 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser)

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,37 EUR.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben -bei vorhandenen Teilströmen in diesen- ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,63 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel $0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebühren-

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und schließt diese mit Hinweis auf die letzte Sitzung dieser Legislaturperiode am 19.02.2021..

Kiedrich, den 11.12.2020

Für die Richtigkeit:

(Harald Rubel)
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

(Malsy)
Schriftführer